

# Amt Trave-Land

## - Der Amtsvorsteher -

Amt Trave-Land ☒ Waldemar-von-Mohl-Straße 10 ☒ 23795 Bad Segeberg

Gemeinde Weede  
über Amt Trave-Land  
Waldemar-von-Mohl-Str. 10  
23795 Bad Segeberg

### - Planen - Bauen - Umwelt -

Auskunft erteilt:  
Timo Zepernick

Telefon: (0 45 51) 99 08-0  
Durchwahl: (0 45 51) 99 08-31  
Telefax: (0 45 51) 99 08-731

E-Mail:  
timo.zepernick@amt-trave-land.de

Homepage:  
www.amt-trave-land.de

Aktenzeichen: 55401.200000

Datum: 09.09.2019

## Ihr Antrag auf Beseitigung von 5 m Knick in der Gemeinde Weede, Gemarkung Weede, Flur 4, Flurstück 17/21 vom 28.08.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28.08.2019, hier eingegangen am 30.08.2019, beantragen Sie für die Beseitigung von 5 Metern Knick in der Gemeinde Weede, Gemarkung Weede, Flur 4, Flurstück 17/21, wie im Lageplan dargestellt, eine Ausnahme von den Verboten nach § 30 Abs. 2 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 21 (1) Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG).

Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG zulassen, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.

Nach § 21 Abs. 3 LNatSchG kann die Ausnahme nur zugelassen werden, für stehende Binnengewässer im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG, die Kleingewässer sind, und für Knicks.

Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 3 der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Segeberg und dem Amt Trave Land wird die Genehmigungsprüfung bei begehrten Ausnahmegenehmigungen bei Knickdurchbrüchen unter 5 Metern Breite dem Amt Trave-Land übertragen.

Die begehrte naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 3 LNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG wird hiermit, unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen, erteilt:

1. Grundlage für die Genehmigung sind die eingereichten Unterlagen vom 28.08.2019, hier eingegangen am 30.08.2019 und die Ergänzungen, soweit die Genehmigung nichts anderes bestimmt. Änderungen sind unzulässig bzw. bedürfen meiner erneuten Beteiligung.

Antrag bestehend aus:

1. Antragsschreiben vom 28.08.2019
2. Kartenauszug mit Darstellung der Knickbeseitigung und des Ausgleichs
3. Luftbild

Öffnungszeiten:  
Mo.-Fr. 8.30 – 12.00 Uhr  
Do. 14.00 – 18.00 Uhr  
Vorherige Terminabsprachen  
montags bis donnerstags von 7:00 bis 19:00 Uhr  
und freitags von 7:00 bis 14:00 Uhr möglich

Bankverbindungen:  
Sparkasse Südholstein  
IBAN: DE09 2305 1030 0000 0014  
81 BIC: NOLADE21SHO

Volksbank Eutin  
IBAN: DE38 2139 2218 0000 7765  
30 BIC: GENODEF1EUT

### Eingriff:

Art des Eingriffs: Knickrodung

Lage: Gemeinde Weede, Gemarkung Weede, Flur 4, Flurstück 17/21

Länge 5 Meter

### Ausgleich:

Art des Ausgleichs: Neuanlage eines Knicks auf einer Länge von 10 Metern, gemäß B-Plan 6, Text-Teil B, Punkt C, Unterpunkt 7

Lage: Gemeinde Weede, Gemarkung Steinbek, Flur 1, Flurstück 1/1

### **Neuanlage von Knicks:**

1. Vor dem Aufsetzen der Knickwälle ist die Vegetation abzuschleifen. Durch seitliche Bodenentnahme ist das Bodenmaterial für den Knickwall zu gewinnen.
2. Der Knickwall ist mit einer Wall Höhe, einer Wallfußbreite und einer Walkkopfbreite entsprechend den Maßen des angrenzenden Knicks anzulegen. Die Walkkrone ist mit einer Mulde zu versehen.
3. Die Wälle sind ca. ½ Jahr vor dem Anpflanzen anzulegen, damit sich das Bodenmaterial setzen kann.

### **Bepflanzung:**

4. Die Bepflanzung ist zweireihig, in der Reihe versetzt, mit einem Reihenabstand von 0,5 Metern und einem Abstand von 1 Meter in der Reihe vorzunehmen.
5. Gleichartige Gehölze sind in Gruppen von 3-5 Stück zu pflanzen.
6. Es sind heimische Gehölze, angepasst an den umliegenden Bestand, zu verwenden.
7. Es sind mindestens 3 verschiedene Gehölzarten zu pflanzen.
8. Die Gehölze sind mit folgender Qualität zu wählen: Baumartige als Heister, 1 x verpflanzt, Strauchartige als Sträucher 2 x verpflanzt.
9. Auf trockenen Standorten sind die Anpflanzungen zu mulchen.

### **Schutz vor Wild:**

10. Die versetzten und die neu angelegten Knicke sind bis zum endgültigen Anwuchs vor Verbiss oder mechanischer Beschädigung zu schützen.  
Die Anpflanzungen sind durch einen Zaun mit Knotengittergeflecht, Höhe 2,0 Meter bei Rotwild, Knotengitter- oder Hexagongeflecht, Höhe 1,8 Meter bei Damwild, Hexagongeflecht, Höhe 1,5 Meter bei Rehwild zu schützen.  
Zusätzlich ist ein Niederwildzaun anzubringen, wenn Kaninchen im Gebiet vorkommen, der Zaun ist mindestens 25 cm in das Erdreich einzulassen.

### **Pflege:**

11. Anpflanzungen auch von Einzelbäumen innerhalb der versetzten Knickabschnitte sind bis zum endgültigen Anwuchs zu pflegen.
12. Die Knicke sind dauerhaft zu erhalten und ordnungsgemäß zu pflegen.

### **Fristen:**

13. Die Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens in der auf den Eingriff folgenden Pflanzperiode abzuschließen, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres beginnend mit dem Tag an dem diese Ausnahmegenehmigung bekanntgegeben wurde.

14. Nach Fertigstellung der Arbeiten ist mir diese unaufgefordert durch Lichtbilder und Rechnungsbelege von Baumschulen anzuzeigen.
15. Ausfälle sind in der folgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen.
16. Zum Schutz von Anpflanzungen aufgestellte Wildschutzzäune sind nach Anwuchs der Gehölze, spätestens sechs Jahre nach dem Anpflanzen zu entfernen.
17. Über den Abschluss der Arbeiten ist die Gemeinde Seedorf über das Amt Trave-Land umgehend zu informieren.
18. Die Genehmigung des Eingriffs erlischt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist, wenn der Eingriff nicht innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Bestandskraft durchgeführt wurde. Die Frist kann auf Antrag auch wiederholt jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden.

#### **Hinweise:**

1. Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, innerhalb der Schonfrist vom 01.03. bis 30.09. Bäume die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.
2. An versetzten und neuangelegten Knicks ist ein Saumstreifen von 0,5 Metern Breite ohne Nutzung zu belassen. Auf Grünlandflächen ist eine Mahd in dem Zeitraum vom 15.07. bis zum 14.03. und die Verwertung des Aufwuchses zulässig. Ein gelegentliches grubbern des Knicksaums ca. alle 3 Jahre ist zulässig.
3. Das Archäologische Landesamt verweist auf § 15 DSchG: Wer Naturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.
4. Dieser Bescheid ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Er ersetzt auch keine etwa nach anderen Gesetzen oder Vorschriften erforderlichen Genehmigung, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen.
5. Gemäß § 107 Landesverwaltungsgesetz behalte ich mir die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage vor.
6. Sollten Sie gegen die in diesem Bescheid festgelegten Auflagen vorsätzlich oder fahrlässig verstoßen, handeln Sie ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 57 Abs. 2 Ziff. 27 LNatSchG mit der Folge einer möglichen Geldbuße.

#### **Begründung:**

Knicks sind nach den naturschutzrechtlichen Bestimmungen unter besonderen Schutz gestellt (siehe § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG). Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Nach der Definition der Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotopflächen (Biotopverordnung) sind Knicks an aktuellen oder ehemaligen Grenzen landwirtschaftlicher Nutzflächen oder zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft angelegte und mit vorwiegend heimischen Gehölzen, Gras-

oder Krautfluren bewachsene Wälle mit oder ohne Überhälter. Knicks sind auch angelegte Wälle ohne Gehölze und ein- oder mehrreihige Gehölzstreifen zu ebener Erde.

Nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde jedoch auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG zulassen, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.

Bei einer Knickrodung beträgt das Ausgleichsverhältnis 2:1. Es ist somit ein Ausgleich von 10 m Knickneuanlage erforderlich.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht betroffen.

Eine Kompensation ist durch die vollinhaltliche Umsetzung der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen gesichert und die Ausnahme ist mithin mit dem Naturschutzrecht vereinbar. Die entsprechende Ausnahmegenehmigung wird daher erteilt.

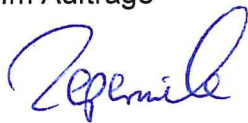
**Kostenfestsetzung:**

Für diesen Bescheid werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung des Amtes Trave-Land über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 01.07.2018 keine Gebühren erhoben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

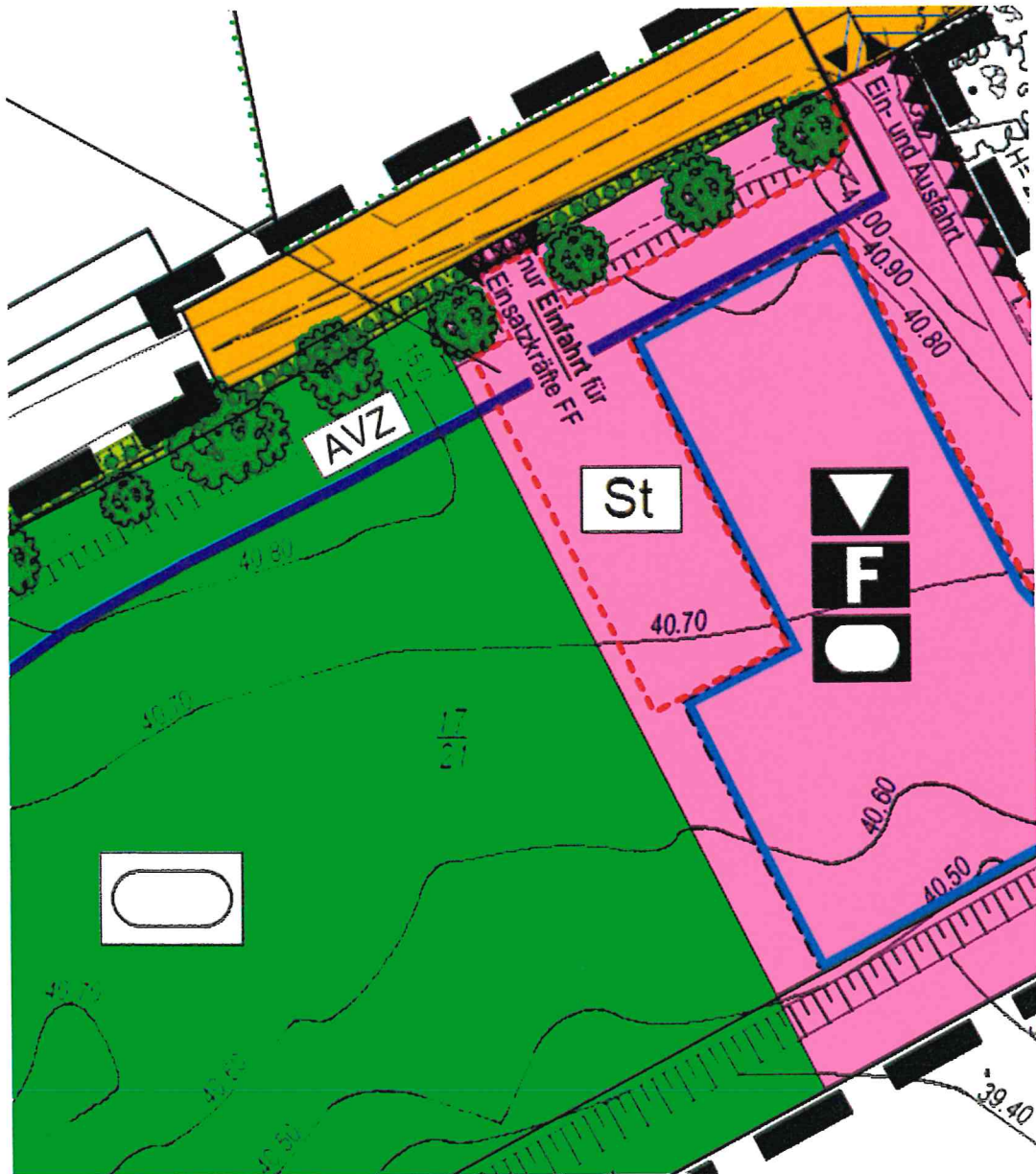
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats, beginnend mit Ablauf des Tages, an dem dieser Bescheid zugestellt oder bekannt gegeben wurde, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amtsvorsteher des Amtes Trave-Land, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, 23795 Bad Segeberg, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage



Nachrichtlich:

22.32 im Hause





Der in der folgenden Abbildung dargestellte Bereich wird nun dem Ausgleich des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Weede zugeordnet.



Geplante Sukzessionsfläche; Flächengröße: ca. 1.970 m<sup>2</sup>

### **Ausgleichsmaßnahme M 2 – Neuanlage eines Knicks, Länge: 10 m**

Auf dem Flurstück 1/1 der Flur 1, Gemarkung Steinbek, wird als Abgrenzung zu der in M 1 genannten Sukzessionsfläche ein Knick mit einer Länge von 10 m neu angelegt. Dieser bietet zukünftig auch Erweiterungsmöglichkeiten.

